

Satzung des Fördervereins der Kindergärten der Gemeinde Mörlenbach

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der Kindergärten der Gemeinde Mörlenbach (später Verein genannt).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mörlenbach.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.)

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verwendet die eingenommenen Mittel nur in diesem Sinne und erstrebt keine Gewinne.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der frühkindlichen Erziehung und Bildung in pädagogischer, methodischer und materieller Hinsicht.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung zur Unterhaltung der Kindergärten in Mörlenbach, Förderung, sowie Schaffung und Verwirklichung von Projekten für die einzelnen Gemeindecindergärten, Förderung der frühkindlichen Erziehung und Bildung durch Unterstützung der Kindergärten bei Veranstaltungen, Vorträgen, Pflege des Brauchtums, sowie Veröffentlichung in der Tagespresse.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Besondere Auslagen können vergütet werden.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche (Textform ausreichend) Erklärung gegenüber dem Verein. Die Austrittserklärung (in Schriftform, Textform ausreichend via Mail, mit eingescannter PDF) muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 (Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1,00 €/Monat, in Summe 12,00 € pro Jahr. Die Zahlung erfolgt jährlich. Eine höhere Entrichtung des Mitgliedbeitrages liegt im freien Ermessen des Mitglieds.
2. Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Erlösen aus Veranstaltungen, sowie Spenden.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, ferner die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

2. Im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (Textform ausreichend) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Einladung erfolgt ferner über öffentlichen Aushang in den Kindergärten in der Gemeinde Mörlenbach: „Tra-Um-Schloss“ in der Schmittgasse 18, 69509 Mörlenbach, „Sterntaler“ im Lärchenweg 4, 69509 Mörlenbach, sowie in der „Mäuseburg“ in der Hofackerstr. 8, 69509 Mörlenbach, und auf der Webseite des Fördervereins unter www.kiga-fv-moerlenbach.de.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

5. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit dem Einladungsschreiben zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorstandsvorsitzender oder Stellvertreter) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, sowie seinem Stellvertreter.

2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung durchzuführen und die Mittel zu verwalten.

3. Der Kassenwart führt die Geschäfte des Vereins, stellt die Jahresrechnung mit Belegen und Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr auf. Für den Kassenwart soll ein Stellvertreter bestellt werden, der im Verhinderungsfall die Aufgaben übernimmt.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

5. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der frühkindlichen Erziehung und Bildung in den Kindergärten der Gemeinde Mörlenbach.

Mörlenbach, den 28.09.2023